



## → Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- OB-Bürgersprechstunde Seite 1
- Öffnungszeiten Ortsverwaltungen Seite 1
- Auslegung Wählerverzeichnis Seite 1f.
- Baugrundstücke Seite 2
- Straßenbenennung Leo-Trepp-Platz Seite 3
- RVO Urban Fashion, Mantelsonntag Seite 3f.
- ADD Spendensammlung Seite 4

### Stellenausschreibungen

- Gebäudereinigungskräfte Seite 4
- Schreibkraft Service-Center Seite 5
- Sachbearbeiter/in Seite 5

### Gremien

- Ersatzperson OBR Lerchenberg Seite 6
- Ersatzperson OBR HaMü Seite 6

|                      |  |
|----------------------|--|
| Hartenberg/Münchfeld | keine Änderung der Öffnungszeiten                                    |
| Hechtsheim           | dienstags nachmittags geschlossen                                    |
| Laubenheim           | keine Änderung der Öffnungszeiten                                    |
| Lerchenberg          | 29. Juli bis 16. August geschlossen - Pässe in der OV-Drais          |
| Marienborn           | keine Änderung der Öffnungszeiten                                    |
| Mombach              | keine Änderung der Öffnungszeiten                                    |
| Neustadt             | Hinweis unter Öffnungszeiten Ortsverwaltungen im Internet beachten   |
| Oberstadt            | 08. Juli bis 26. Juli dienstags und mittwochs vormittags geschlossen |
| Weisenau             | keine Änderung der Öffnungszeiten                                    |

## → Öffentliche Bekanntmachungen

### OB-Bürgersprechstunde im Mainzer Rathaus

Donnerstag, 15. August 2013,  
16.30 bis 18.00 Uhr,  
Louisville-Zimmer

Hierzu sind alle interessierten  
Bürgerinnen und Bürger herzlich  
eingeladen.

### Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen in den Sommerferien 2013 08. Juli 2013 bis 16. August 2013

| Ortsverwaltung | Öffnungszeiten  |
|----------------|---|
| Altstadt       | keine Änderung der Öffnungszeiten                             |
| Bretzenheim    | mittwochs vormittags geschlossen                              |
| Drais          | 08. bis 26. Juli OV geschlossen - Pässe in der OV-Lerchenberg |
| Ebersheim      | keine Änderung der Öffnungszeiten                             |
| Finthen        | keine Änderung der Öffnungszeiten                             |
| Gonsenheim     | donnerstags ab 16.00 Uhr geschlossen                          |

### Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers in Mainz - Lerchenberg am 8. September 2013 und für die etwaige Stichwahl am 22. September 2013

#### I.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Mainz liegt in der Zeit von Montag, 19.08.2013, bis Freitag, 23.08.2013, während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Briefwahlbüro, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Briefwahlbüro ist wie folgt geöffnet:

|            |                      |
|------------|----------------------|
| Montag     | 8.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Freitag    | 8.00 Uhr - 13.00 Uhr |

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.



Da das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt wird, wird die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

## II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens bis Sonntag, 18.08.2013, eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, 23.08.2013, Einwendungen bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz erheben.

## III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

## IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, sein Wahlrecht ausüben, sofern er nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

## V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular (Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollten angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter [www.mainz.de](http://www.mainz.de) zur Verfügung.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse: [briefwahlbuero@stadt.mainz.de](mailto:briefwahlbuero@stadt.mainz.de)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadtverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 KWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Briefwahlbüro, beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhält der Wahlberechtigte ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mainz, den 08. August 2013

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt Mainz bietet 8 Baugrundstücke im Rahmen eines Bieterverfahrens an.

Die Baugrundstücke sind erschlossen und können auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans „F 87 - Finthen-West“ mit Doppelhaushälften bebaut werden. Ein Verkauf erfolgt vorrangig an Privatpersonen, vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien.

Weitere Informationen zu Baugebiet und Bieterverfahren finden Sie in unserem Exposé, das sie unter der Internet-Adresse [„www.mainz.de/immobilien“](http://www.mainz.de/immobilien) abrufen können.

Unverbindliche Bewerbungen mit Kaufpreisgeboten sind bis zum 31.08.2013, schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Amt für Wirtschaft und Liegenschaften zu richten.

Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Mainz  
80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften  
Herrn Patrick Swienty  
Postfach 3820  
55028 Mainz  
Tel.: 06131 - 12 23 51  
Fax: 06131 - 12 23 63

**Straßenbenennung in Mainz**  
hier: **Leo-Trepp-Platz**

**Postleitzahl:** 55116  
**Straßenschlüssel:** 79288  
**Statistischer Bezirk:** 1561

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2013 beschlossen, der Freifläche vor dem Schlossgymnasium, begrenzt durch die Diether-von-Isenburg-Straße und Greiffenklaustraße, die Bezeichnung

**„Leo-Trepp-Platz“**

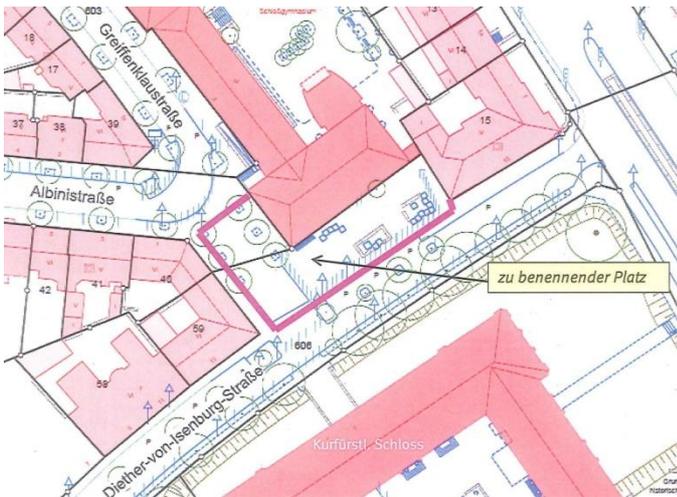
zu geben.

Die Benennung tritt sofort in Kraft.

Mainz, den 29.07.2013

gez.

Marianne Grosse  
Beigeordnete



**Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 22.09.2013 und 27.10.2013 (Urban Fashion und Mantelssonntag) in der Stadt Mainz**

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 22.09.2013 sowie am Sonntag, den 27.10.2013 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte für den verkaufsoffenen Sonntag im ganzen Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (2) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes, des Schutzgutes Sonntag sowie des Reglungsbedürfnisses zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages:**

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf vier pro Jahr beschränkt. Die Freigabe an Feiertagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsgesetzes RLP hat er nicht zugelassen.

Damit wurde dem Art. 47 der Landesverfassung sowie dem in verschiedenen Regelungen des Feiertagsgesetzes von Rheinland-Pfalz normierten Schutz der Sonn- und Feiertage Rechnung getragen.

Die verkaufsoffenen Sonntage haben in Mainz eine sehr lange Tradition. Sie erfüllten schon in der Vergangenheit die nach der damals geltenden Rechtsgrundlage erforderliche Voraussetzung der besonderen, auch überregionalen Bedeutung und Tradition. Aus diesem Grund wurde auch in der Vergangenheit die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt.

Durch die verkaufsoffenen Sonntage, die durch Begleitveranstaltungen, wie der Fortsetzung der im letzten Jahr erstmalig erfolgreich stattgefundenen Veranstaltung „Urban Fashion - Modeherbst in Mainz“ und dem traditionellen „Mantelssonntag“ mitgestaltet werden, ergibt sich wie in der



Vergangenheit auch weiterhin die Chance, für die Bürgerinnen und Bürger aus dem naheliegenden Umland, die sonst die Landeshauptstadt nicht zum Einkaufen nutzen, die Einkaufsstadt Mainz interessant zu machen. Dies dient auch dem Erhalt der Arbeitsplätze.

Durch den Erhalt der Attraktivität der Innenstadt als Einkaufsmöglichkeit wird letztlich auch den in der Innenstadt wohnenden Personen Rechnung getragen, die nicht in der Lage sind, die weit außerhalb liegenden Geschäfte aufzusuchen und deshalb auf eine umfassende Nahversorgung angewiesen sind.

Des Weiteren wird durch den Wegfall eines der vier möglichen verkaufsoffenen Sonntage im gesamten Stadtgebiet durch die Freigabe eines auf den Stadtteil Gonsenheim beschränkten verkaufsoffenen Sonntages, hier dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagesgesetzes im übrigen Stadtgebiet weitere Rechnung getragen.

Gleichzeitig dient diese Begrenzung dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesem Innenstadtbereich nur an diesen drei Sonntagen zu einer entsprechenden Arbeitsleistung herangezogen werden.

Mainz, den 05.08.2013  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christopher Sitte  
Beigeordneter

**ADD informiert: Tierhilfswerk Austria verpflichtet sich zur Unterlassung von Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz**

Der Verein Tierhilfswerk Austria mit Sitz in Wien hat sich im Rahmen einer sammlungsrechtlichen Überprüfung der landesweit für das Sammlungsrecht zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verpflichtet, keine Spendensammlungen sowie Fördermitglieder-Werbemaßnahmen zugunsten des Vereins in Rheinland-Pfalz durchzuführen.

Der Verein wird sicherstellen, dass alle Vertragspartner und Beauftragte Sammlungen in Rheinland-Pfalz unterlassen.

Sollten dennoch in Rheinland-Pfalz Sammlungen oder Werbemaßnahmen zur Neuwerbung von Fördermitgliedern, z.B. an Informationsständen, erfolgen oder Förderbeiträge von rheinland-pfälzischen Spendern eingezogen werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

**Stellenausschreibungen**

Wir suchen für die **Gebäudewirtschaft Mainz**, Eigenbetrieb der Stadt Mainz

**Gebäudereinigungskräfte**  
in Teilzeit für

- a) Grundschule Lerchenberg ( 20 und 30 Wochenstunden)
- b) Realschule Plus Lerchenberg (20 Wochenstunden)
- c) Feldbergschule (20 Wochenstunden)
- d) Gleisbergschule (20 Wochenstunden)
- e) Grundschule Ebersheim (30 Wochenstunden)

Kennziffer 69/11

*Wir erwarten:*

- mehrjährige praktische Berufserfahrung in der Gebäudereinigung
- abgeschlossene Berufsausbildung als Gebäudereiniger/ -in ist wünschenswert
- Pünktlichkeit, Teamfähigkeit sowie Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein
- gute Deutschkenntnisse und gute Umgangsformen
- selbstständige Arbeitsweise, Organisationsgeschick
- Führerschein Klasse B
- Flexibilität bei den Arbeitszeiten

**Entgeltgruppe 1 TVöD**

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.08.2013 unter Angabe der Kennziffer 69/11 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)



Wir suchen für unser **Bürgeramt** eine

**Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit im Service-Center**

Kennziffer 33/2

*Aufgaben u. a.:*

- Direktauskunft zu telefonischen Anfragen (Qualifizierte Auskunft) und Weitervermittlung an Fachbereiche, anschließende Nachbereitung der Telefonate
- Übersenden von Vordrucken, Unterstützung beim Aufbau einer ständig zu aktualisierenden Wissens- und Formulardatenbank
- Informationsweitergabe über Dienstleistungen an Bürger (auch stadtnaher Einrichtungen)
- Erteilung von Melderegisterauskünften

*wir erwarten:*

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/ -r für Bürokommunikation; oder vergleichbare kaufmännische Ausbildung mit mindestens der Abschlussnote 3,0
- Kenntnisse über Verwaltungsorganisation und Aufgaben der Verwaltung sind erwünscht
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, sichere Ausdrucksfähigkeit; Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht
- freundliches, kommunikatives, qualitätsbewusstes Verhalten am Telefon
- PC-Kenntnisse, Erfahrung mit Internet- und Datenbankrecherche
- ständige Lern- und Einsatzbereitschaft, Serviceorientierung
- Bereitschaft zu dienstplanmäßiger Arbeitszeitverteilung Mo-Fr 7.45 Uhr bis 18.05 Uhr
- gute Allgemeinbildung
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, hohes Verantwortungsbewusstsein

**Entgeltgruppe 6 TVöD**

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.08.2013 unter Angabe der Kennziffer 33/2 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)

Wir suchen für unser **Stadtplanungsamt** in der Abteilung Stadtplanung, Sachgebiet Verbindliche Bauleitplanung / Stadtsanierung eine/ einen

**Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter**

Kennziffer 61/5

*Aufgaben u. a.:*

- Städtebauliche Untersuchungen, Rahmen- und Entwicklungsplanungen
- Städtebaulicher und stadtgestalterischer Entwurf
- Bearbeitung von Bauleitplanverfahren
- Planungsrechtliche Beurteilung von Baugesuchen
- Mitarbeit bei Wettbewerben und öffentlichen Veranstaltungen

*Wir erwarten:*

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Städtebau, Raum- und Umweltplanung, Architektur / Stadtplanung im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- sehr gute Kenntnisse des Verwaltungsrechts, Berufserfahrungen innerhalb der kommunalen Verwaltung sind wünschenswert
- besondere Fähigkeiten im städtebaulichen Entwurf und strukturellen Planungen
- Kenntnisse im Umgang mit Office-Produkten, CAD-Verfahren
- Interesse an den Förderungen der Baukultur
- Teamfähigkeit

**Entgeltgruppe 11 TVöD**

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 23.08.2013 unter Angabe der Kennziffer 61/5 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)



 **Gremien**

**Ortsbeiratswahl am 7. Juni 2009;**  
**hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat**  
**Mainz-Lerchenberg**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:  
Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 7. Juni 2009 wird Herr Rudolf Bödige (CDU) als Nachfolger von Herrn Gunther Stahl gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg berufen.

Mainz, 01. August 2013  
Stadtverwaltung Mainz  
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Ortsbeiratswahl am 7. Juni 2009;**  
**hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat**  
**Mainz-Hartenberg/Münchfeld**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:  
Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 7. Juni 2009 wird Herr Peter Vreden (CDU) als Nachfolger von Herrn Pierre Lenge gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld berufen.

Mainz, 31. Juli 2013  
Stadtverwaltung Mainz  
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.